

## Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 02/2016

### Urteil

In dem Einspruchsverfahren der

**Füchse Berlin Handball GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Robert Hanning  
Markgrafenstraße 34  
10117 Berlin

- Antragstellerin -

gegen

**Handball-Bundesliga GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Frank Bohmann  
Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln

- Antragsgegnerin -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Prof. Dr. Martin Gutzeit, Weinheim, als Vorsitzenden  
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin  
Christine Haaser, Rottenburg am Neckar

im schriftlichen Verfahren am 23.3.2016 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird verworfen.
2. Die von der Antragstellerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt in Höhe von 125 Euro zugunsten des DHB. 375 Euro sind der Antragstellerin zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 140 Euro trägt die Antragstellerin.
4. Der Streitwert wird auf 400 Euro festgesetzt.

### Gründe

1. Die Antragstellerin wendet sich gegen den Bescheid Nr. 20 im Spieljahr 2016/2017 der Antragsgegnerin als Spielleitende Stelle an die Füchse Berlin Reinickendorf e.V. Der Bescheid datiert vom 15.12.2016. In dem Bescheid wurde gegen die Füchse Berlin Reinickendorf e.V. eine Geldbuße nebst Kostenpauschale in Höhe von insgesamt 400 Euro festgesetzt. Damit sollte ein verspäteter Spielbeginn im Bundesliga-Spiel Nr. 128 vom 11.12.2016 sanktioniert werden. In der Sache beantragt die Antragstellerin die Aufhebung des Bescheids. Der Einspruch der Antragstellerin datiert vom 21.12.2016 und ist nur vom Geschäftsführer unterschrieben.

2. Die Antragstellerin ist weder Adressatin des Bescheids, noch ist sie Lizenznehmerin einer Handballbundesligamannschaft. Sie ist damit schon nicht antragsberechtigt. Es kommt hinzu, dass der Antrag nicht – wie es § 37

Abs. 7 lit. d RO-DHB für Anträge von Lizenznehmern vorschreibt – von einem Vertreter *und* dem jeweiligen Handballabteilungsleiter unterschrieben ist. Der Antrag trägt allein die Unterschrift des Geschäftsführers. Der Antrag ist mithin unzulässig. Er ist zu verwerfen.

3. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 59 Abs. 4, § 59a RO-DHB.

Die Kosten des Verfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

- DHB Verwaltungskostenpauschale:	130,00 Euro
- Auslagenpauschale Vorsitzender:	10,00 Euro

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Martin Gutzeit

\_\_\_\_\_  
Dr. Hans-Joachim Wolf

\_\_\_\_\_  
Christine Haaser

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.